**Vereinbarung zum gemeinsamen Einreichen eines Rückerstattungsgesuchs (Art. 18 Abs. 3bis VOCV) zwischen:**

*[Gruppe, bestehend aus (Aufzählung der einzelnen Unternehmungen) / Verband]*

und
ihren / seinen Mitgliedern *[alle Mitglieder aufzählen]*,

die gemeinsam eine Rückerstattung von VOC-Abgaben beantragen.

Die Gruppe wird vertreten durch:

*[Name und Adresse des Vertreters]*

**Zweck: Die vorliegende Vereinbarung regelt das Zusammenwirken zwischen der *[Gruppe/Ver­band]* und ihren Mitgliedern im Hinblick auf das gemeinsame Einreichen eines Rückerstattungsgesuchs. Dieses Vorgehen ermöglicht insbesondere auch kleineren Betrieben, eine Rückerstattung von VOC-Abgaben zu erhalten.**

Art.1 Die der *[Gruppe/Verband]* angeschlossenen Betriebe, die beabsichtigen, zusammen mit der *[Gruppe/Verband]* ein gemeinsames Rückerstattungsgesuch für die VOC-Abgabe einzureichen, können dieser Vereinbarung beitreten. Sie werden im Folgenden als Teilnehmer bezeichnet.

Art: 2 Die Teilnehmer dürfen neben dem gemeinsamen Gesuch um Rückerstattung kein zusätzliches Einzelgesuch einreichen.

Art. 3 Die Teilnehmer erteilen der *[Gruppe/Verband]* alle für die Einreichung des gemeinsamen Rückerstattungsgesuchs notwendigen Auskünfte.

Art: 4 Die Teilnehmer gelangen, was das gemeinsame Rückerstattungsgesuch betrifft, über die *[Gruppe/Verband]* an die Vollzugsbehörden des Bundes ([www.bazg.admin.ch](https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/steuern-und-abgaben/einfuhr-in-die-schweiz/lenkungsabgabe-auf-fluechtigen-organischen-verbindungen--voc-.html)).

Art: 5 Die Teilnehmer belegen mit Rechnungskopien oder EDV-Auszügen ihrer Lieferanten, dass die Lenkungsabgabe, für welche die Rückerstattung beantragt wird, tatsächlich entrichtet wurde (Nachweis mindestens in der Höhe der Rückforderung). Die Belege sind bis zum 31. Januar des Folgejahres der *[Gruppe/Verband]* einzureichen.

Art: 6 Die Teilnehmer entsorgen ihre VOC-Abfälle nur bei Entsorgungsunternehmungen mit Bewilligung gemäss Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen ([VeVA](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/551/de); SR 814.610).

Art: 7 Die Teilnehmer belegen die Menge der ordnungsgemäss entsorgten VOC mit Analysen des Entsorgers. Die Belege sind bis zum 31. Januar des Folgejahres der *[Gruppe/Verband]* einzureichen.

Art: 8 Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass verspätet eingereichte Belege von der *[Gruppe/Verband]* für das gemeinsam eingereichte Rückerstattungsgesuch nicht mehr berücksichtigt werden können.

Art: 9 Die *[Gruppe/Verband]* stellt die Belege zusammen und erstellt das gemeinsame Rückerstattungsgesuch. Die *[Gruppe/Verband]* ist die für die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags bezeichnete Vertreterin. Die *[Gruppe/Verband]* verteilt den ausbezahlten Rückerstattungsbetrag anteilsmässig auf die Teilnehmer.

Art. 10 Die *[Gruppe/Verband]* reicht der Vollzugsbehörde folgende Unterlagen ein:

* Korrekt ausgefülltes und unterzeichnetes VOC-Bilanzformular mit den aufsummierten eingekauften und entsorgten Mengen der Gruppe;
* Liste mit sämtlichen Teilnehmern, die eingekaufte Menge VOC und die entsorgte Menge VOC in den Abfällen pro Teilnehmer. In der Liste sind die Firmen nach Kanton geordnet aufzuführen;
* Liste der eingekauften und Belege über die entsorgten VOC-Mengen.

Art: 11 Die Teilnehmer entschädigen die *[Gruppe/Verband]* für den administrativen Aufwand. Die Entschädigung wird mit Mehrheitsentscheid von den Teilnehmern festgesetzt. Die festge­setzte Entschädigung wird vom rückerstatteten Gesamtbetrag vorab in Abzug gebracht.

Art. 12 Die Vereinbarung ist während zwei Jahren unkündbar. Sie ist anschliessend mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils per Ende eines Monats kündbar.

Datum:

Für die *[Gruppe/Verband]*: Für die Teilnehmer: